

WAHLORDNUNG (WO)

vom 04.06.2016 in der Fassung vom 11.06.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Wahlen zu Volksvertretungen	2
§ 2 Allgemeine Regelungen	3
§ 3 Wahl eines Bewerbers für ein Parteiamt oder eine Volksvertretung	5
§ 4 Wahl mehrerer Bewerber für gleichartige Parteiämter oder Aufstellung einer Liste für die Wahl zu einer Volksvertretung.....	6
§ 5 Wahl von Delegierten	9
§ 6 Wahlanfechtung	9

§ 1 Geltungsbereich, Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen der Partei **Wir Bürger**.

(2) Wahlen zu Volksvertretungen

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den gesetzlichen Wahlregelungen gilt die Wahlordnung auch für Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern zu Volksvertretungen.

(3) Aufstellung der Landeslisten und von Wahlkreisbewerbern für die Wahl zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten

- (a) Die Aufstellung der Wahlbewerber der Partei und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf den Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und den Landesparlamenten erfolgt auf Aufstellungsversammlungen der Landesverbände, bei denen die Regeln für außerordentliche Landesparteitage entsprechend gelten.
- (b) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber der Partei zu den vorgenannten Wahlen erfolgt auf Versammlungen aller zur Wahl berechtigten Mitglieder der jeweiligen Wahlkreise, bei denen die Regelungen für außerordentliche Landesparteitage entsprechend gelten.
- (c) Zur Einreichung der Wahlvorschläge ist vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Wahlregelungen der Landesvorstand befugt.

(4) Aufstellung von Listen und von Wahlkreisbewerbern für Kommunalwahlen

Die Aufstellung der Wahlbewerber der Partei und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf den Listen für Kommunalwahlen sowie die Aufstellung der Wahlkreisbewerber erfolgt auf Versammlungen aller zur Wahl berechtigten Mitglieder oder Delegierten der jeweiligen Wahlkreise, bei denen die Regeln für außerordentliche Landesparteitage entsprechend gelten. Zur Einreichung der Wahlvorschläge sind vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Wahlregelungen der Regionsvorstand und der Landesvorstand befugt. Auf Beschluss der zur Wahl berechtigten Mitglieder oder Delegierten können auf kommunaler Ebene auch Kandidaten nominiert werden, die nicht der Partei angehören.

(5) Polizeiliches Führungszeugnis

Bei der Wahl von Kandidaten zum Deutschen Bundestag oder einem Länderparlament sollte der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorliegen. Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung der Kandidaten zu berichten, ob die Führungszeugnisse vorliegen und ob sie Eintragungen enthalten. Ferner hat der Versammlungsleiter zu berichten, ob die Kandidaten die Erklärung gem. § 26 Abs.3 der Bundessatzung abgegeben haben.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Funktionen des Versammlungsleiters, Protokollführers, Wahlleiters und Mitglieds einer Zählkommission können von Mitgliedern und Förderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden. Ein bestehendes aktives und passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht berührt. Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlvorgangs.
- (2) Sowohl bei innerparteilichen Wahlen als auch bei Wahlen zu Volksvertretungen können Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung der Wahlversammlung zuständigen Versammlungsleiter mit eigenhändiger Unterschrift schriftlich, per Telefax oder E-Mail-Anhang (eingescanntem Schreiben mit Unterschrift) ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unberücksichtigt. Ein Stimmzettel ohne gültiges Votum gilt als nicht abgegeben.
- (4) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Kandidaten bei Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (5) Bewerber haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren und ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte.
- (6) Redezeiten und Befragung von Bewerbern
Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, der Versammlung sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Als angemessene Zeit gelten:
 - (a) Sieben Minuten bei der Wahl von Bewerbern für ein Mandat im Deutschen Bundestag, dem Europäischen Parlament oder einem Landesparlament;
 - (b) fünf Minuten bei der Wahl von Bewerbern für sonstige Volksvertretungen
 - (c) fünf Minuten bei der Wahl von Vorsitzenden;
 - (d) drei Minuten bei der Wahl von sonstigen Vorstandsmitgliedern;
 - (e) eine Minute bei allen anderen Wahlen.Die Versammlung kann beschließen, die Redezeiten zu verlängern. Redezeiten müssen von den Bewerbern nicht ausgeschöpft werden.
Bei Mehrfachkandidaturen darf sich jeder Bewerber im Rahmen derselben Versammlung an jedem Versammlungstag – egal für welches Amt – nur einmal vorstellen.
- (7) Nach der Vorstellung der Bewerber kann jedem Bewerber mindestens eine Frage gestellt werden. Die Redezeit je Frage ist auf eine halbe Minute, die Redezeit für die Antwort auf eine Minute begrenzt. Die Versammlung beschließt unter Berücksichtigung der Zahl der Bewerber und der zur Verfügung stehenden Zeit darüber, ob an die Bewerber weitere Fragen gerichtet werden dürfen. Jedes Versammlungsmitglied darf nur eine Frage stellen, es sei denn, es melden sich keine anderen Fragesteller. Mitgliedern des Vorstandes ist jederzeit das Wort zu erteilen.

- (8) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln. Auf Beschluss der Versammlung können bei Wahlen zu Parteiämtern anstelle von Stimmzetteln gem. Abs.13 elektronische Stimmgeräte verwendet werden.
- (9) Die verwendeten Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben.
- (10) Bei geheimen Wahlen ist darauf zu achten, dass ein geeigneter räumlicher Bereich zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist. Der Versammlungsleiter soll darauf ausdrücklich hinweisen.
- (11) Der Auszählvorgang ist versammlungsöffentlich. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Zutritt, soweit das ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. Weisungen des Wahlleiters ist dabei Folge zu leisten.
- (12) Nach dem Abschluss des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und vom Wahlleiter und einem weiteren Mitglied der Zählkommission zu unterschreiben. Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Ergebnisblatt im Original dem Protokollführer zu übergeben.
- (13) Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. Der Vorstand hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren.
- (14) Bei Verwendung von elektronischen Abstimmgeräten sind § 13 Abs.4 der Bundessatzung und die **Verfahrensordnung für elektronische Abstimmungen** zu beachten. Hiernach dürfen die Geräte bei der Wahl von Bewerbern für Volksvertretungen nicht eingesetzt werden. Im Übrigen sind die Regelungen der Absätze 9 bis 12 entsprechend anzuwenden.
- (15) Enthalten einzelne Regelungen der Wahlordnung Lücken, so kann die Wahlordnung durch Beschluss der Versammlung ergänzt werden. Der Bundesvorstand ist von dem Beschluss gem. Satz 1 in Kenntnis zu setzen.
- (16) Hängt die Ermittlung der bei Wahlen erforderlichen Mehrheit davon ab, dass mindestens ein bestimmter Bruchteil der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird oder Bewerber in eine Stichwahl eintreten können, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

§ 3 Wahl eines Bewerbers für ein Parteiamt oder eine Volksvertretung

Ist wie z.B. bei der Wahl des Vorsitzenden oder bei der Nachwahl eines von mehreren Beisitzern oder eines Wahlkreis-Direktkandidaten nur ein Kandidat zu wählen, ist wie folgt zu wählen:

(1) Regelung, wenn nur ein Bewerber kandidiert:

- a) Die Wahl erfolgt, indem der Name des Bewerbers oder ein „Ja“ („Ja-Stimme“) oder ein „Nein“ („Nein-Stimme“) auf den Stimmzettel geschrieben wird.
- b) Gewählt ist der Bewerber, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.
- c) Ist der Bewerber nicht gewählt, ist erneut zu wählen.

(2) Regelung, wenn zwei Bewerber kandidieren:

- a) Die Wahl erfolgt, indem der Name eines der beiden Bewerber auf den Stimmzettel geschrieben wird („Ja“-Stimme).
- b) Wer mit keinem der beiden Bewerber einverstanden ist, schreibt an beliebiger Stelle ein „Nein“ auf den Stimmzettel.
- c) Gewählt ist der Bewerber, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.
- d) Ist keiner der beiden Bewerber gewählt, ist erneut zu wählen.

(3) Regelung, wenn drei oder mehr Bewerber kandidieren

- a) Die Wahl erfolgt, indem der Name eines der Bewerber auf den Stimmzettel geschrieben wird („Ja“-Stimme).
- b) Wer mit keinem der Bewerber einverstanden ist, schreibt an beliebiger Stelle ein „Nein“ auf den Stimmzettel.
- c) Gewählt ist der Bewerber, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.
- d) Hat kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten oder haben mehrere Bewerber gemeinsam die zweithöchste Zahl von „Ja-Stimmen“ erhalten, findet zunächst zwischen den Bewerbern mit den zweithöchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Der Bewerber, der in dieser Stichwahl die meisten Stimmen erhält, tritt in einer weiteren Stichwahl gegen den Bewerber, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat, an.
- e) Haben mehrere Bewerber gemeinsam die zweithöchste Zahl von „Ja-Stimmen“ erhalten, findet zunächst zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Der Bewerber, der in dieser Stichwahl die meisten Stimmen erhält, tritt in einer weiteren Stichwahl gegen den Bewerber, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat, an.
- f) Erforderlichenfalls schließen sich weitere Stichwahlen an.

§ 4 Wahl mehrerer Bewerber für gleichartige Parteiämter oder Aufstellung einer Liste für die Wahl zu einer Volksvertretung

Vor der Wahl beschließt die Versammlung, ob die Wahl nach dem herkömmlichen Wahlverfahren (nachstehend „A“) oder dem besonders bei einer großen Zahl von Bewerbern zu empfehlenden Zwei-Stufen-Wahlverfahren (nachstehend „B“) durchgeführt wird. Ein Wechsel der Wahlverfahren nach der Durchführung von Wahlgängen ist unter Fortgeltung bislang erzielter Wahlergebnisse für die Wahl der restlichen Bewerber zulässig.

A) Herkömmliches Wahlverfahren als Listenwahl oder Einzelwahl

- (1) Vor dem Wahlgang entscheidet die Versammlung:
 - a) über die Anzahl der zu wählenden Bewerber, soweit sich die Zahl nicht aus der Satzung oder gesetzlichen Wahlvorschriften ergibt;
 - b) ob die Wahl
 - 01) in Einzelwahlgängen
 - 02) oder in einem Wahlblock
 - 03) oder in einer Kombination aus Einzelwahlgängen und Wahlblöcken (z.B. Plätze 1-3 Einzelwahlgänge, Plätze 4-8 und 9-20 Wahlblöcke) durchgeführt werden soll.
- (2) Entscheidet sich die Versammlung für eine Kombination aus Einzelwahlgängen und Wahlblöcken, so bestimmt sie auf Vorschlag der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit
 - a) die Anzahl und Reihenfolge der Wahlblöcke und/oder Einzelwahlgänge sowie
 - b) die Größe der Wahlblöcke (z.B. Plätze 1-3 Einzelwahlgänge, Plätze 4-8 und 9-20 Wahlblöcke).
 - c) Jeder Kandidat muss daraufhin erklären, zu welchem Einzelwahlgang oder Wahlblock er antritt. Die Entscheidung kann vor jedem Wahlgang geändert werden.
- (3) Jeder Kandidat muss daraufhin erklären, zu welchem Einzelwahlgang oder Wahlblock er antritt. Die Entscheidung kann vor jedem Wahlgang geändert werden.
- (4) **Einzelwahlgänge:**

Bei Einzelwahlgängen sind - abhängig von der Anzahl der Bewerber - die Regelungen des § 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) **Wahlblöcke:**
 - a) Bei jedem Wahlblock sind die Namen der Bewerber auf den Stimmzettel zu schreiben.
 - b) Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel hinter den Namen von Bewerbern ein Kreuz gemacht wird oder ein „Ja“ geschrieben wird („Ja“-Stimme).
 - c) Wer mit keinem der Bewerber einverstanden ist, schreibt an beliebiger Stelle ein „Nein“ auf den Stimmzettel.

- d) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Bewerber gemäß Abs. 1 bzw. 2 im Wahlblock zu wählen sind.
- e) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens halb so viele Namen angekreuzt sind, wie Bewerber gemäß Abs. 1 bzw. 2 im Wahlblock zu wählen sind.
- f) Gewählt sind in der auch für die Reihenfolge auf Wahllisten für Volksvertretungen maßgeblichen absteigenden Reihenfolge der Ja-Stimmen diejenigen Bewerber, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.
- g) Haben nicht genügend Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, finden ein oder mehrere weitere Wahlgänge statt, an denen so viele der nichtgewählten Bewerber mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen teilnehmen, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch zu wählenden Bewerber entspricht.
- h) Erhalten bei der oder den letzten zu vergebenden Bewerberpositionen eines Wahlblocks mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt, bei der die noch zu vergebenden Plätze in absteigender Reihenfolge an diejenigen Bewerber, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, vergeben werden.
- i) Erforderlichenfalls schließen sich weitere Stichwahlen an.

B) Zwei-Stufen-Wahlverfahren als Listenwahl 6

Die Aufstellung der Liste erfolgt in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden ohne eine Bestimmung der Reihenfolge auf der Liste lediglich die Bewerber gewählt, welche die gem. § 15 Abs.1 PartG erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen und damit die Voraussetzungen für die Teilnahme am zweiten Wahlgang erfüllen. Erst im zweiten Wahlgang wird sodann unter den im ersten Wahlgang gewählten Mitgliedern die Reihenfolge auf der Liste ermittelt. Da alle am zweiten Wahlgang teilnehmenden Bewerber bereits im ersten Wahlgang die gem. § 15 Abs.1 PartG erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, kommt es auf diese im zweiten Wahlgang nicht mehr an. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit).

I. Erster Wahlgang: Wahl von Bewerbern mit der gem. § 15 Abs.1 PartG erforderlichen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Bestimmung der Reihenfolge

- (1) Vor dem Wahlgang legt die Versammlung die Höchstzahl der im zweiten Wahlgang zu wählenden Bewerber fest.
- (2) Auf den Stimmzettel sind die Namen der Bewerber zu schreiben.
- (3) Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel hinter den Namen von Bewerbern ein Kreuzgemacht wird oder ein „Ja“ geschrieben wird („Ja“-Stimme).
- (4) Wer mit keinem der Bewerber einverstanden ist, schreibt an beliebiger Stelle ein „Nein“ auf den Stimmzettel.

- (5) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens halb so viele Namen angekreuzt sind, wie Bewerber zu wählen sind.
- (6) Diejenigen Bewerber, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, nehmen am zweiten Wahlgang teil.
- (7) Sollte nicht die gemäß Abs. (1) festgelegte Höchstzahl von Bewerbern die erforderliche Mehrheit erhalten, entscheidet die Versammlung darüber, ob die Anzahl der gewählten Bewerber ausreicht oder ob noch ein weiterer „Erster Wahlgang“ durchgeführt werden soll.

II. Zweiter Wahlgang: Bestimmung der Reihenfolge der im ersten Wahlgang gewählten Bewerber

- (1) Die Versammlung bestimmt auf Vorschlag der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit
 - a) die Anzahl und Reihenfolge der Wahlblöcke und/oder Einzelwahlgänge sowie
 - b) die Größe der Wahlblöcke
(z.B. Plätze 1-3 Einzelwahlgänge, Plätze 4-8 und 9-20 Wahlblöcke).
- (2) Jeder Kandidat muss daraufhin erklären, zu welchem Einzelwahlgang oder Wahlblock er antritt. Die Entscheidung kann vor jedem Wahlgang geändert werden.

(3) Einzelwahlgänge:

Bei Einzelwahlgängen sind - abhängig von der Anzahl der Bewerber - die Regelungen des § 3 entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 3 ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit).

(4) Wahlblöcke:

- a) Bei jedem Wahlblock sind die Namen der Bewerber auf den Stimmzettel zu schreiben.
- b) Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel hinter den Namen von Bewerbern ein Kreuzgemacht oder ein „Ja“ geschrieben wird („Ja“-Stimme).
- c) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Bewerber gemäß Abs. 8 im Wahlblock zu wählen sind.
- d) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens halb so viele Namen angekreuzt sind, wie Bewerber gemäß Abs. 8 im Wahlblock zu wählen sind.
- e) Gewählt sind in der auch für die Reihenfolge auf Wahllisten für Volksvertretungen maßgeblichen absteigenden Reihenfolge diejenigen Bewerber, welche die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit).
- f) Erhalten bei der oder den letzten zu vergebenden Bewerberpositionen eines Wahlblocks mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt, bei der die noch zu vergebenden Plätze in absteigender Reihenfolge an diejenigen Bewerber, welche die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, vergeben werden.

- g) Erforderlichenfalls schließen sich weitere Stichwahlen an.
- h) Die Kandidaten können sich bei Stimmgleichheit auf eine Entscheidung durch das Los aus der Hand der Versammlungsleitung einigen oder einander den Vorrang einräumen.
- i) Nehmen Bewerber die Wahl nicht an oder treten Bewerber während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Plätzen stehenden Bewerber entsprechend vor.

§ 5 Wahl von Delegierten

- (1) Vor dem Wahlgang legt die Versammlung die Zahl der zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten fest. Die Reihenfolge auf der Delegiertenliste ist maßgeblich für die Entsendung der Delegierten zum großen und kleinen Delegierten-Bundesparteitag entsprechend der für den jeweiligen Parteitag geltenden Delegiertenzahl des Landesverbandes.
- (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel hinter dem Namen von Bewerbern ein Kreuzgemacht oder ein „Ja“ geschrieben wird („Ja-Stimme“).
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen von Bewerbern angekreuzt werden, als es der Zahl der gem. Abs.1 zu wählenden Delegierten (Ersatzdelegierte bleiben hier unberücksichtigt) entspricht.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens halb so viele Namen angekreuzt sind, wie Delegierte gemäß Abs. 1 zu wählen sind.
- (6) Als **Delegierte** gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Bewerber, welche die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.
- (7) Als **Ersatzdelegierte** gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Bewerber, welche nach den Delegierten die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Bewerber freiwillig den Vortritt.
- (9) Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Bewerber während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Bewerber einen Platz vor.

§ 6 Wahlanfechtung

- (1) Die Anfechtung von Wahlen sowie Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung von Wahlen ist nur zulässig, wenn
 - (a) sie binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattgefunden hat, beim zuständigen Schiedsgericht eingegangen sind

- (b) und die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- (3) Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann eine einstweilige Anordnung treffen und bei einer berechtigten Wahlanfechtung oder Nichtigkeitsfeststellung eine Wahlwiederholung anordnen, welche vom Vorstand unverzüglich zu veranlassen ist.
- (4) Das Schiedsgericht soll binnen zwei Wochen nach seiner Anrufung entscheiden.
- (5) Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl können staatliche Gerichte erst nach dem Abschluss des schiedsgerichtlichen Verfahrens angerufen werden.